

**Satzung
zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Worpswede über die Benutzung des
Hallenbades Worpswede**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung in der Fassung vom 18.10.1980 (Nds. GVBl. S. 385) hat der Rat der Gemeinde Worpswede in seiner Sitzung am 21.06.1982 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

§ 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Den Garderobenschrank hat der Badegast selbst zu verschließen, den Schlüssel hat er während des Badens bei sich zu behalten. Für in Verlust geratene Schlüssel ist ein Betrag in Höhe von 16,00 DM zu entrichten. Der Verlierer erhält diesen Betrag zurück, falls der Schlüssel gefunden wird.

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Worpswede, den 23. Juni 1982

Gemeinde Worpswede

- Reiners -
Bürgermeister

L.S.

- Akkermann -
stellv. Gemeindedirektor